



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



**LAND  
SALZBURG**

Soziale Absicherung  
und Eingliederung

Europäischer Sozialfonds  
Operationelles Programm  
" Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 "  
ESF-Prioritätsachse 5: Technische Hilfe

Verfahren gemäß § 25 Abs. 10 i.V.m. § 41 BVergG 2006

Direktvergabe

**Ausschreibungsunterlage**

**Wissenschaftliche Begleitung  
der Umsetzung des Stufenmodelles  
zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit in Salzburg**

Stand: 25.5.2018

## 1 Auftragsrahmen und allgem. Vergabeinformationen

Die gegenständliche Bekanntmachung der Ausschreibung einer Direktvergabe erfolgt zur Wahrung des für die ESF-Umsetzung geltenden Transparenzgebotes, das eine Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung der Auftragsvergabe - auch im Rahmen von Direktvergaben - vorsieht, sodass ein Auftrag auf Grundlage eines echten Wettbewerbs vergeben wird.

In diesem Sinn handelt es sich nicht um eine Bekanntmachung im Sinne des BVergG 2006 idgF.

### 1.1 Auftragsrahmen

Zur Anbotslegung für eine Direktvergabe gem. § 25 Abs. 10 iVm § 41 BVergG 2006 wird eingeladen:

1	<b>Auftraggeber</b>	Land Salzburg, vertreten durch Amt der Landesregierung, Referat 3/03 in der Funktion einer Zwischengeschalteten Stelle für den ESF, F.-v.-Lehnertstr. 1, 5020 Salzburg
2	<b>Auftragsbezeichnung</b>	Wissenschaftl. Begleitung der Umsetzung des Stufenmodells zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit in Salzburg
3	<b>Auftragsvolumen</b>	bis zu EUR 100.000 netto Für den Gegenstand kann ein Auftrag im Wert bis zu Euro 50.000 zugeschlagen werden; sollten sich - je nach Bedarf bzw. weiterer ESF-Maßnahmen-Ausrollung - weitere/zusätzl. Bedarfe für wissenschaftl. Begleitung ergeben, kann die Auftragssumme auf max. Euro 100.000 erhöht werden. Die Maßnahme wird aus Mitteln des Landes und des ESF (Techn. Hilfe) im Verhältnis 1 : 1 finanziert.
4	<b>Leistungszeitraum</b>	1.10.2018 - 31.12.2023 (63 Monate, längstens)
5	<b>Ort Leistungserbringung</b>	Stadt/Land Salzburg
7	<b>Einordnung der Leistung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstleistung (DL) <input type="checkbox"/> Lieferung

### 1.2 Ausschreibende Stelle und Auftraggeber

Das Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 Soziales, Referat für Soziale Absicherung und Eingliederung als zwischengeschaltete Stelle der österr. ESF-Verwaltungsbehörde, setzt im Rahmen des Operationellen Programms "Beschäftigung Österreich 2014-2020" des Europ. Sozialfonds (ESF) in der ESF-Prioritätsachse 2 in Salzburg Projekte zur Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung (Investitionspriorität: IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit) um.

Für die Initiierung und Finanzierung von Maßnahmen dieser Prioritätsachse 2 und zusätzlich für "Technische Hilfe" der Prioritätsachse 5 (u.a. Implementierung von Lern- und Reflexionsschleifen, Studien/Untersuchungen) erhält das Land Salzburg ESF-Mittel im Verhältnis 1 : 1 (ESF : Land).

Nähere Informationen dazu siehe: [www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit](http://www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit)

Zur Wissenschaftl. Begleitung der Umsetzung des Salzburger Stufenmodelles zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit, insbesondere durch Umsetzung von ESF Projekten, werden geeignete Träger aufgefordert, Angebote einzureichen.

Einreichung und Programmumsetzung sind an dieses Programm sowie die Verordnungen EG 1303/2013 Allgemeine Verordnung und EG 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds gebunden.

Die Einreichung hat schriftlich inklusive einer elektron. Form an das Land Salzburg zu erfolgen.

### **1.3 Zulässigkeit von BieterInnengemeinschaften**

BieterInnengemeinschaften sind zugelassen, damit die für die Realisierung erforderlichen, komplexen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden können.

Im Falle der Beauftragung ist der Auftrag als Arbeitsgemeinschaft abzuwickeln, d.h. die PartnerInnen der Arbeitsgemeinschaft haften dem Auftraggeber gegenüber solidarisch. Zur Beantragung einer gemeinsamen UID ist die Gründung einer GesbR erforderlich.

Es sind Namen und Geschäftssitz aller Mitglieder der BieterInnengemeinschaft sowie die von ihnen zu übernehmenden Leistungen im Angebot bekannt zu geben. BieterInnengemeinschaften haben eine/n bevollmächtigte/n VertreterIn zu nennen. Die PartnerInnen haben die für die Ausführung ihres Auftragsteiles jeweils erforderliche Eignungen und Befugnisse zu erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Angebot beizulegen.

Die Mitglieder der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft ermächtigen mittels Erklärung ein Mitglied

- + sie nach außen hin zu vertreten,
- + namens der genannten Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft und aller Mitglieder derselben wie immer geartete verbindliche Erklärungen abzugeben,
- + Zahlungen vom Auftraggeber einzufordern und in Empfang zu nehmen sowie
- + alle laufenden Verhandlungen im Zuge des Auftrages für die Arbeitsgemeinschaft zu führen,
- + Aufträge des Auftraggebers entgegenzunehmen und den Schriftverkehr abzuwickeln.

### **1.4 Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen**

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist nicht zulässig.

Sollte der/die BieterIn SubunternehmerInnen für wesentliche Teile des Auftrages vorsehen, sind diese sowie die zu übernehmenden Leistungen im Angebot bekannt zu geben. Dem Angebot sind rechtsgültig unterfertigte Verfügbarkeitsklärungen jedes/r Subunternehmer/s/in beizulegen.

SubunternehmerInnen haben die zur Ausführung des Auftragsteiles erforderlichen Eignungen und Befugnisse analog dem/r Angebotsleger/in zu erfüllen; Nachweise sind dem Angebot beizulegen.

Die Haftung des/r Auftragnehmers/in wird durch diese Angabe nicht berührt.

Von SubunternehmerInnen sind schriftliche Angebote einzuholen. Die Angebote müssen alle relevanten Angaben zur Leistung enthalten. Die Angebote sind mit der Abrechnung zu übermitteln.

- Bei geistiger Dienstleistung mit Auftragswert über € 10.000 sind 3 Vergleichsanbote einzuholen.
- Bei Lieferungen über einem Auftragswert von € 1.600-sind 3 Vergleichsanbote einzuholen.

### **1.5 Vorbehalt**

Das Land Salzburg behält sich vor, die Ankündigung zur Auftragsvergabe zu widerrufen, wenn die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung oder das Ressort der gegenständlichen Mittelverwendung bzw. Vergabe nicht zustimmt.

Dies sind jedenfalls "sachliche Gründe" im Sinne des § 139 Abs 2 Z 3 BundesvergabeG 2006.

## **2 Angebot, Form und Frist**

---

Das Angebot ist bis spätestens 13.6.2018, 11:00 Uhr schriftlich in einfacher Ausfertigung in einem verschlossenen Kuvert mit dem deutlich sichtbaren Vermerk

**Angebot für ` Wissenschaftl. Begleitung der Umsetzung des Stufenmodelles zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit in Salzburg ´ im Rahmen des ESF OP Beschäftigung 2014 - 2020**

**Bitte nicht öffnen ! "**

an folgende Dienststelle zu richten:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/03, Fanny-von-Lehnertstraße 1, Raum-Nr 704, 5020 Salzburg, zH Mag. Petra Kocher, MA, e-mail Adresse: [petra.kocher@salzburg.gv.at](mailto:petra.kocher@salzburg.gv.at)

**Es ist ein rechtsgültig unterfertigtes Angebotsanschreiben gemäß Anhang 1 vorzulegen.**

Der/Die BieterIn hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Vorgaben bzw. den Rahmen dieser Ausschreibungsunterlage zu halten.

Im Angebot ist eine E-Mail-Adresse zu benennen, über welche der/die BieterIn vergabe-relevante Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers rechtswirksam entgegennimmt.

Das Angebot und die beigelegten Anhänge sind an den dafür vorgesehenen Stellen rechtsgültig zu unterfertigen. Der Name des/r Unterfertigenden ist in Blockschrift beizufügen. Im Falle einer BieterInnen- oder Arbeitsgemeinschaft hat jedes Mitglied - bzw. ein/e bevollmächtigte/r VertreterIn - die Angebotserklärung rechtsgültig zu unterfertigen.

**Zusätzlich ist das schriftliche Angebot vollständig in digitalisierter Form innerhalb der Angebotsfrist als E-Mail an die Adresse [petra.kocher@salzburg.gv.at](mailto:petra.kocher@salzburg.gv.at) einzureichen.** Es handelt sich hierbei nicht um ein elektronisches Angebot im Sinne des BVergG, sondern lediglich um das Erfordernis der Beilage einer digitalen Angebotsversion aus administrativen Gründen. Im Fall von Widersprüchen geht das schriftliche Angebot vor.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen.

Alle übermittelten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

### **2.1 Rückfragen**

Rückfragen sind grundsätzlich schriftlich und in deutscher Sprache zu formulieren und mit dem Betreff: Anfrage: Wissenschaftl. Begleitung spätestens bis Dienstag, 5.6.2018, 11 Uhr, per E-mail an Mag. Peter Tischler, [peter.tischler@salzburg.gv.at](mailto:peter.tischler@salzburg.gv.at), zu richten.

Allfällige dadurch entstehende Veränderungen oder Ergänzungen der Einladung zur Angebotslegung werden allen BieterInnen unverzüglich mitgeteilt, sind von diesen zu berücksichtigen und bewirken keine automatische Verlängerung der Angebotsfrist.

### **2.2 Bindung der Angebote**

Der/Die BieterIn(nengemeinschaft), einschl. SubunternehmerInnen, ist bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, jedoch max. 2 Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein/ihr Angebot gebunden. Auf Ersuchen des Auftraggebers kann ein/e BieterIn die Bindungswirkung des Angebotes erstrecken. Auf Ersuchen eines/r BieterIn kann der Auftraggeber aus der Bindung an das Angebot entlassen.

## **2.3 Unzulässigkeit von Teil-, Alternativ- oder Abänderungsangeboten**

Alternativ-, Teil- oder Abänderungsangebote sind unzulässig.

## **2.4 Rechnerisch fehlerhafte Angebote**

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden ausgeschieden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - mehr als 2 % des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die diese Grenze nicht überschreiten, ist eine Vorreihung infolge der Berichtigung des Rechenfehlers zulässig.

## **2.5 Vergütung für die Angebotsarbeiten**

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung geleistet.

## **2.6 Vergabekontrollbehörde (§ 2 Z 41 BVergG 2006)**

Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg, Telefon +43 662 8042 - 3834, Telefax +43 662 8042 - 3893, E-Mail [post@lvwg-salzburg.gv.at](mailto:post@lvwg-salzburg.gv.at), Web [www.lvwg-salzburg.gv.at](http://www.lvwg-salzburg.gv.at)

# **3 Anforderungen zur Angebotslegung**

---

Der/Die BieterIn bzw. Bietergemeinschaft hat im Angebot zu erklären, über die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Befugnisse und über eine ausreichende berufliche, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

## **3.1 Allgemeine Anforderungen**

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Träger zutreffenden Unterlagen sind einzureichen:

1. Vereinsregister/Firmenbuchauszug
2. Gewerbeschein bei Unternehmen
3. Nachweis der Zeichnungsberechtigung
4. letzter verfügbarer Jahresabschluss, andernfalls Saldenauswertung
5. Personalplan (ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation)

Auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterwerkvertrag inkl. Anhänge wird hingewiesen.

## **3.2 Spezielle Anforderungen**

### **3.2.1 Anforderungen an die inhaltliche Darstellung**

Das inhaltliche Angebot ist basierend auf den Informationen in der Leistungsbeschreibung (siehe Punkt 4) zu erstellen und hat ein Konzept zu enthalten, das die konkrete Umsetzung im Auftragszeitraum realisierbar darstellt. Aus dem Konzept soll die Ausrichtung der wissenschaftl. Begleitung auf Grundlage bzw. unter den Aspekten a. "Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit" und b. sog. Inklusionsstudie 2013/14 sowie c. Einbeziehung von Anliegen, Interessen, Orientierung armutsbetroffener Menschen hervorgehen. Es wird erwartet, dass hier auf alle Punkte eingegangen wird und diese nachvollziehbar ausgeführt und dargestellt werden. Aus dem Konzept

muss auch hervorgehen, wie die Wissenschaftl. Begleitung der Umsetzung von Querschnittsmaterien (Gleichstellung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit) konkret erfolgen soll.

Weiters sind Nachweise für die Bewertung gemäß den Vergabekriterien erforderlich:

- o Unterlagen über 3 Referenzprojekte des Projektträgers (max. 1 Seite pro Projekt)

### **3.2.2 Anforderungen an die eingesetzten Personen**

Die eingesetzten Personen verfügen über profunde Erfahrungen und Kenntnisse:

- fundiertes Wissen im Bereich der Armutsbekämpfung
- fundiertes Wissen zu Arbeitsmarktpolitik sowie zur spezifischen Situation in Salzburg
- Erfahrungen über am Arbeitsmarkt marginalisierte/ armutsbetroffene Zielgruppen
- spezifische Strukturen und Herausforderungen im Land Salzburg hinsichtlich der Zielgruppen der Sbg ESF Projekte sowie laufende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz von Querschnittsmaterien
- EU-Förderlandschaft, insb. zu ESF und dessen Umsetzung in Salzburg in der laufenden und/oder vergangenen Förderperiode in der Prioritätsachse 2 bzw. Schwerpunkt 3 b
- Erfahrungen im prozessorientierten Arbeiten und Abwickeln von Projekten
- Erfahrungen im Aufbau und der Koordination von Netzwerken
- Referenzen in Forschungs-, Beratungs- und Entwicklungstätigkeit, vorzugsweise im Bereich Integration arbeitsmarktferner, armutsbetroffener Menschen
- Projektleitungs- und Koordinationserfahrungen

Dazu ist die Berufs- und Qualifikationslaufbahn der für vorgesehenen Personen vorzulegen.

Kontinuität beim eingesetzten Personal ist im Sinne der Ergebnisoptimierung anzustreben, es darf durch Vakanzen im Personalbereich die Auftragsrealisierung nicht beeinträchtigt werden.

Der/Die BieterIn stellt sicher, dass das im Angebot angeführte Personal tatsächlich im angegebenen Ausmaß verfügbar ist und die vereinbarten Leistungen ausschließlich durch die im Angebot angeführten Personen ausgeführt werden.

Sollte während der Vertragsdauer ein Wechsel der angeführten Personen erforderlich werden, bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Es sind nur Personen mit gleich- oder höherwertiger Qualifikation zulässig.

### **3.2.3 Anforderungen an das Preisangebot**

- Das Preisangebot ist als Pauschalangebot in EUR zu erstellen.
- Gefordert ist neben der Aufstellung der Gesamtkosten, das die gesamten Kosten zur Umsetzung des Konzeptes umfasst,
  - o ein der Kalkulation zugrunde liegender Tagsatz (exkl. MwSt.), der alle Kosten (Personal-/ Sach-/Reise-/Druck-/Kopierkosten, etc.) enthält. Ein Leistungstag entspricht 8 Stunden.
  - o eine Detailaufstellung nach den wichtigsten Meilensteinen bzw. -prozessen/ schritten bzw. "Arbeitspaketen".

## **4 Leistungsbeschreibung**

---

### **4.1 Inhaltliche Leistung:**

Mit dem Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit wurde ein für Salzburg neuer Weg zur Integration von arbeitsmarktfernen Personen konzipiert.

Die wissenschaftliche Begleitung soll beitragen, Wirksamkeit und Erreichung der gesetzten Ziele durch Umsetzung der Sbg. ESF-Projekte, insbesondere der "Basisprojekte Re-impuls, ProActive und SAFI - Frauen-Casemanagement", erkennen und erforderlichenfalls verbessern zu können.

Die Wissenschaftliche Begleitung soll einerseits auf Grundlage bzw. unter Berücksichtigung der sg. Inklusionsstudie erfolgen, die als Orientierung der ESF Umsetzung in Salzburg dient.  
Link zur Inklusionsstudie: [www.ifz-salzburg.at/uploads/Inklusion.BMS\\_.2014+.Studie.pdf](http://www.ifz-salzburg.at/uploads/Inklusion.BMS_.2014+.Studie.pdf)  
Andererseits soll das Konzept des jeweiligen ESF Projekts, das wissenschaftlich begleitet werden soll, eine Orientierung/Grundlage bilden.

Die Wissenschaftl. Begleitung der Verwirklichung des Sbg. Stufenmodells zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit soll erfolgen im Hinblick auf

- Stabilisierung und Einbindung in eine Inklusionskette(Stufenmodell) für besonders arbeitsmarktferne Zielgruppen und
- Stärkung und Ermächtigung der jeweiligen Zielgruppe zur Erreichung eines höheren Niveaus im Salzburger Stufenmodell.

Die Wissenschaftl. Begleitung umfasst auch Datenauswertungen und -interpretationen und zwar sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht, auf Grundlage vorliegender, allenfalls von den Projektträgern oder vom Auftraggeber bereit zustellender Daten oder von der Wissenschaftl. Begleitung selbst zu recherchierender, zu erhebender Daten/Informationen. Erforderlichenfalls bzw. nach Maßgabe des Auftraggebers sind dazu auch Datenerhebungen, bspw. von Projekt-TeilnehmerInnen, durchzuführen.

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Projekte ist eine laufende Zusammenarbeit mit Projektträgern zu realisieren. Die Einbeziehung von Erfahrungswissen von Betroffenen ist wünschenswert.

Diese Zusammenarbeit soll im Rahmen einer sich regelmäßig und darüber hinaus nach Bedarf treffenden Begleitgruppe erfolgen, deren Vorsitz und Organisation, einschl. Protokollführung, von der Wissenschaftl. Begleitung wahrgenommen werden soll. Dabei sollen der Auftraggeber und die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung sowie wesentliche Projektpartner einbezogen werden.

Schließlich ist eine Dokumentation über alle Aktivitäten zur Wissenschaftlichen Begleitung und deren Ergebnisse und Umsetzung zu führen. Auf Nachfrage des Auftraggebers sind auch projektbezogene Berichtsteile über die wissenschaftl. Begleitung, insbesondere zur Ergänzung von Projektberichten oder zur Darstellung von best-practice, auszuarbeiten/bereit zu stellen. Im Auftrag des Auftraggebers sind Berichtsausarbeitungen in einer Qualität vorzulegen, sodass dieser auch publiziert oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Zudem sind bis zu zwei größere Veranstaltungen (mit bis zu 50 TeilnehmerInnen) im Zusammenarbeit mit der ZwiSt Salzburg (Raum, etc) und in deren Auftrag und in Abstimmung mit den Projektträgern (inhaltl. Inputs, Präsentationen, etc), einschl. Einladungen, etc. vorzubereiten/abzuhalten.

Bei der wissenschaftl. Begleitung ist darüber hinaus u.a. zu forcieren:

- Wirksamkeit der Sbg. ESF-Maßnahmen gemäß der Ausrichtung des ESF-Programms/Prioritätsachse 2 (siehe oben)
- Förderung der Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe
- Verbesserung der Erwerbschancen/situation und Erhöhung der Chancen auf ein existenzsicherndes Einkommen im Haushaltskontext
- Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration



- Berücksichtigung von Querschnittsmaterien wie Disability, Mainstreaming/ Barrierefreiheit und Gleichstellung in Projektkonzepten und tatsächlicher Umsetzung
- Erkennung und Schließung von Bedarfslücken bzw. auf allf. neuen oder geänderten Maßnahmenbedarf
- Umsetzung im Hinblick auf die Outputziele
- Rahmenbedingungen (z.B. institutionell, budgetär, Problemdruck)
- Wie werden die Zielgruppen erreicht? Welche Hindernisse gibt es bei der Einbindung der Zielgruppen bzw. beim Zugang zur Maßnahme?
- Welche Problemlagen bestehen bei der Zielgruppe? Schwerpunkt: Suchterkrankung und Beiträge/Unterstützung zu deren Lösung im Rahmen der ESF Projekte
- Welche Beratungs-, Betreuungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungs- und medizinischen Behandlungskonzepte wurden realisiert?
- Konzeptionelle Umsetzung kompatibel mit Unterstützungsbedarf der Zielgruppe?
- Beiträge der Projekte zur individuellen Krisenbewältigung bzw. zur TeilnehmerInnen-Entwicklung zur Überwindung von Krisen sowie zur Prävention/Vorsorge
- Beiträge zur Hebung der Lebensqualität
- Veränderung der Anzahl von bspw. Krankenhausaufhalten/ständen im zeitlichen Ablauf (vor/während/nach Projektteilnahme)
- Welche arbeitsmarkt- und sozialpolitische (Teil-)Zielorientierungen (wie persönliche Stabilisierung, Qualifizierung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit) sind vorgesehen?
- Welche Schnittstellen bzw. Inklusionsketten sind im Sinne der Gesamtstrategie der Integration in dauerhafte Beschäftigung konzipiert?
- Welche Schnittstellen gibt es zu Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe ?
- Realisierungsgrad bei den angestrebten Ergebnissen: Wirkungsanalyse zur Untersuchung der Zielerreichung bei den gesetzten Ergebnisindikatoren gemäß ESF-Programm bzw. projektspezif. Ausschreibung
- Wirkung bei MaßnahmenteilnehmerInnen aus qualitativer Perspektive (soft impacts), wie nachhaltige Einbindung von arbeitsmarktfernen Personen in Unterstützungsangebote oder Befähigung von TeilnehmerInnen zu einem selbstorganisierten Leben
- Kontrafaktische Wirkungsanalyse bei Projekten mit TeilnehmerInnen mit BMS-Bezug
- Know-How-Einbringung auch nach Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Auftraggebers und nach Erhebung neuester, relevanter Erkenntnisse, bspw. aus der Bundes-Evaluierung der ESF Umsetzung in Österreich

## **4.2 Leistungszeitraum:**

Um die ESF-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit/Zweckmäßigkeit beurteilen zu können, soll die Wissenschaftl. Begleitung von 1.10.18 - 31.12.23 (längstens) durchgeführt werden.

Die Wissenschaftl. Begleitung soll so aufgebaut werden, dass diese jedenfalls die nächsten zwei Jahre abdecken kann und darüber hinaus - erforderlichenfalls nach Mittelaufstockung - weitere Begleitungsbedarfe und einen Zeitraum bis zum Auslaufen der ESF Projekte abdecken kann.

Das Vorhaben ist mit einem Budget bis zu EUR 50.000 netto im Zeitraum beginnend ab 1.10.2018 bis längstens 31.12.2023 (max. 63 Monate) umzusetzen.



### 4.3 Ort(e) der Leistungserbringung

Land Salzburg bzw. am Standort der jeweiligen Projektträger

## 5 Vergabekriterien - BestbieterInnenermittlung

---

Neben den sog. "Qualitativen Kriterien gemäß ESF OP", mit denen eine Übereinstimmung mit dem österr. operationellen Programm sichergestellt wird und die unabdingbare Voraussetzung für eine ESF-Finanzierung sind, werden der Vergabe folgende Qualitative Bewertungs-Kriterien zugrunde gelegt, wobei insgesamt maximal 65 Punkte vergeben werden können:

**1. Fachliche Qualität des Konzepts gemäß Punkt 3.2.1.**

Bewertet werden:

Ausrichtung (Stufenmodell, Inklusionsstudie, Betroffene), Nachvollziehbarkeit (realist. plausible Durchführung), Erfüllung der Leistungsbeschreibung (Punkt 4), innovative Ansätze, Berücksichtigung von Querschnittsmaterien, Wirksamkeit, Ergebnisorientierung;

Bepunktung: 25 %, mind. 6 und max. 10 Punkte

**2. Einschlägige Kompetenz und Erfahrung des/r BieterIn**

Bewertet werden:

Wissenschaftliche Armuts-/Arbeitsmarkt-Kompetenzen und -Referenzen, einschlägige Felderfahrungen und spezifische Kenntnis, insbesondere zu Salzburg bzw. Salzburg-relevanten Bereichen, Berücksichtigung von Querschnittsmaterien; Träger-Neutralität!

Bepunktung: 25 %, mind. 12 und max. 20 Punkte

**3. Fachliche Kompetenz u. Erfahrung des wissenschaftl. Personals gemäß Punkt 3.2.2.**

Bewertet werden:

einschlägige Kompetenz und Referenzen des Personals, einschließlich "Felderfahrung", jeweils vorzugsweise mit Salzburg-Bezügen;

Bepunktung: 25 %, mind. 12 und max. 20 Punkte

**4. Preis: Bepunktung: 23 %, mind. 10 und max. 15 Punkte, je 5% Differenz 1 Punkt Abzug**

Dies ergibt eine Gewichtung von 77 % für Qualität gegenüber 23 % für den angebotenen Preis.

Der Auftrag wird für das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt, sofern die angeführte Mindestpunktzahl jeweils erreicht wurde.

Als Bewertungsjury für die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Reihung der Einreichungen fungiert die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Ressort.

## 6 Anhänge

---

Anhang 1: Angebotsanschreiben

Anhang 2: Muster Werkvertrag

**Anhang 1: Angebotsanschreiben**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 3 - Soziales  
Referat 3/03 für soziale Absicherung und Eingliederung  
Frau Mag. Petra Kocher, MA  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg

Betrifft:  
Verfahren gemäß § 25 Abs. 10 i.V.m. § 41 BVergG 2006 zur Direktvergabe für die Wissenschaftl. Begleitung der Umsetzung des Stufenmodelles zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit in Salzburg .

<b>BieterIn:</b>	
Name:	
Rechtsform	
Anschrift:	
Haupttätigkeit	
<b>Ansprechperson:</b>	
Name:	
Tel.:	
E-Mail für rechtsverbindliche Zusendungen:	
<b>Bankverbindung:</b>	
IBAN / BIC:	
Bank:	
Lautend auf:	
<b>Gesamtpreis in Euro:</b>	<b>Tagsatz in Euro:</b>

---

Datum, Ort

---

Rechtsgültige Unterfertigung

**Anhang 2: Muster Werkvertrag**



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



**LAND  
SALZBURG**

Soziale Absicherung  
und Eingliederung

## Werkvertrag

### § 0 Präambel

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Das Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 Soziales, Referat für Soziale Eingliederung und Absicherung, ist in der Funktion einer Zwischengeschalteten Stelle "ZwiSt" der österr. Verwaltungsbehörde im BMASGK finanzverantwortlich für die Umsetzung von Projekten des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Salzburg im Rahmen des Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 (Förderungsperiode) im Bereich der Prioritätsachse 2 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) mit dem Ziel der Aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und weiter zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

### § 1 Vertragspartner

Das **Land Salzburg**, vertreten durch Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, Chiemseehof, 5010 Salzburg, als Werkbesteller schließt mit der **Firma** als Werkunternehmerin den gegenständlichen Werkvertrag.

Als bevollmächtigte Vertretung der Bietergemeinschaft als Werkunternehmerin fungiert ...

### § 2 Leistungsgegenstand

Die Werkunternehmerin übernimmt für den Werkbesteller

mit einem Werkvertragsvolumen von EUR xx.xxx,xx inkl. Umsatzsteuer, Details siehe Anlagen 1 (Angebot vom xx.xx.201\_) und 2 (Ausschreibungsunterlage).

Explizit werden folgende Vorgaben hervorgehoben:

- Die konkreten Themen und Inhalte und die Umsetzung sind mit einer zu konstituierenden Steuerungsgruppe im Detail abzustimmen.
- Die Steuerungsgruppe ist regelmäßig einzuberufen (etwa einmal pro Quartal) und über den Stand der Umsetzung zu informieren.
- Bei Bedarf ist auch die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung über den Umsetzungsstand des Projektes zu berichten.
- Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und nur nach Vorlage von Leistungsaufzeichnungen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

Die Leistungen müssen auf flgd. Ebenen heruntergebrochen dargestellt und in Form einer von der Geschäftsführung unterzeichneten Excel-Datei mit der Abrechnung übermittelt werden:

- Datum (Tag der erbrachten Leistung)
- Umfang (Beginn und Ende der erbrachten Leistung)
- Dauer (auf eine Viertel-Stunde genau)
- Arbeitspaket (lt. Information zur Anbotslegung und Angebot)
- Tätigkeit (innerhalb des jeweiligen Arbeitspaketes erbrachte konkrete Leistung)
- Name der Person, welche die Leistung erbracht hat
- Die Summe der gesamt erbrachten Stunden ist in der Darstellung auf Tage umzulegen.

### **§ 3 Vertragsbestandteile als Anlagen**

Integrierte Bestandteile des Werkvertrages und Anlagen dieses Werkvertrages sind

1. Angebot vom xx.xx.201x (Anlage 1) sowie
2. Ausschreibungsunterlage (Anlage 2)
3. Erklärung zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtl Bestimmungen (Anlage 3).

Sofern in diesem Werkvertrag Regelungen getroffen werden, die von jenen in den Anlagen abweichen, so gelten die Regelungen dieses Werkvertrages ausschließlich. Die Geltung der übrigen Bestimmungen ist davon nicht betroffen.

### **§ 4 Publizitätsvorschriften**

Die Werkunternehmerin verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten, Präsentationen, etc.) die Finanzierung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes gemäß

- + Art. 115 Abs. 2 und 3 Anhang XII Nr. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- + Artikel 20 der VO (EG) 1304/2013,
- + Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Artikel 4 und Anhang II
- + landesgesetzlichen Publizitätsvorschriften

in angemessener Form wie folgt anzuführen:

Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Salzburg finanziert.

Es sind hierfür die Logos des ESF und des Landes gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist **auf die Beauftragung** mit folgender Formulierung **hinzuweisen**:

"Beauftragt durch das Land Salzburg zur Umsetzung des ESF für Salzburg"

Wenn die Logos angebracht werden, kann der Text dahingehend geändert werden:

- + finanziert von + Logos Land Salzburg und ESF
- + beauftragt von + Logo Land Salzburg

Die Logos werden von der ZwiSt Salzburg zur Verfügung gestellt

### **§ 5 Nebenleistungen**

Allfällige Nebenleistungen der Werkunternehmerin werden durch das vereinbarte Leistungsentgelt mit abgegolten.

### **§ 6 Personal und Subunternehmen**

Die Werkunternehmerin verpflichtet sich, die nachgefragten Dienstleistungen ausschließlich durch die im Angebot benannte MitarbeiterInnen bzw. SubauftragsnehmerInnen ausführen zu lassen. Soll während der Vereinbarungsdauer ein Wechsel der herangezogenen Personen oder SubvertragsnehmerInnen erfolgen, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem Werkbesteller und dessen schriftlicher Zustimmung.

### **§ 7 Leistungszeitraum**

Die unter Punkt 2 angeführten operativen Leistungen sind für den gesamten **Leistungszeitraum ab xx.xx.201x bis xx.xx.201x** zu erbringen.

### **§ 8 Ort der Leistungserbringung**

Die Dienstleistungen sind primär im Bundesland Salzburg zu erbringen.

### **§ 9 Kosten und Vergütung der Leistungen**

Für die Erbringung der im Angebot bzw. in der Information zur Anbotslegung beschriebenen Leistungen innerhalb des Leistungszeitraumes in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe wird auf Basis des kalkulierten Tagsatzes in Höhe von € xxx (brutto) und einer erwarteten Anzahl bis zu xx,xx Leistungstagen ein **Leistungsentgelt in Höhe bis zu EUR xx.xxx,xx (brutto)** festgelegt. Die Werkunternehmerin unterliegt (nicht) der Umsatzsteuer bzw. ist (nicht) vorsteuerabzugsberechtigt. Nach Auslaufen des Leistungszeitraumes erbrachte Leistungen können nicht vergütet werden.

Das Leistungsentgelt schließt die gesamte, aufgrund dieses Werkvertrages der Werkunternehmerin entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kommunikations-, Fahrt- und Reisekosten sowie für das von der Werkunternehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich darauf entfallender Lasten einschließlich allfälliger direkter und indirekter Abgaben ein. Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen und die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Werkvertrages, die der Werkbesteller verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes enthalten.

### **§ 10 ESF-Finanzierung und daraus resultierende Rechte und Pflichten**

Der Werkvertrag wird im Rahmen der Technischen Hilfe zu 50 % aus ESF-Mitteln und zu 50 % aus Landesmitteln, somit im Betrag von jeweils Euro xxx.xxx,xx, kofinanziert. Bei den vorangeführten ESF-Mitteln handelt es sich um Mittel des Europäischen Sozialfonds auf Grundlage des OP Beschäftigung Österreich 2014 - 2020.

Die Werkunternehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die dazu befugten Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich und des Landes Salzburg im Rahmen ihrer Kontroll- und Evaluierungstätigkeit Einschau in alle mit der Erfüllung der des Werkvertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen erhalten.

Sämtliche Originalbelege sind zu diesem Zweck entsprechend Artikel 140 (1) der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens erklärt sich die WerkunternehmerIn bereit, an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Werkvertrag.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen**

Die Auftragssumme wird

- soweit es die Landesmittel betrifft - teilweise akonto (zu max. 90 %) und teilweise im Nachhinein (zu mind. 10 %) in der Höhe der erbrachten Leistungstage und
- soweit es die vorangeführten Anteile an ESF-Mitteln betrifft - nach Möglichkeit analog zu den Landesmitteln, ansonsten "ehestmöglich analog"

ausbezahlt. Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Die Auszahlung ist an die Beibringung der unter § 24 *Berichterstattung* genannten Zeitaufzeichnungen sowie Berichte zu den jeweiligen Zeitpunkten gebunden.

### § 12 Zahlungen

Die Anweisung der Auszahlungsbeträge erfolgt auf das **Konto mit der Nummer xxx bei der xxx lautend auf xxx.**

### § 13 Rücktritt vom Vertrag

Der Werkbesteller ist berechtigt durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) über das Vermögen der Werkunternehmerin das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) die Werkunternehmerin mit dem vereinbarten Werk oder Teilen davon in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Werkunternehmerin nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall noch eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Werkunternehmerin auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Werkbesteller diese selbst zu vertreten hat;
- d) die Werkunternehmerin selbst oder eine von ihr zu Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflicht dieses Werkvertrages verletzt;
- e) die Werkunternehmerin wiederholt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Werkbesteller die von ihm einzuhaltenden Bearbeitungsfristen nicht einhält. Die Rücktrittsvoraussetzung ist erfüllt, wenn die Werkunternehmerin die festgelegten Fristen ohne Begründung nicht einhält, die von der Werkunternehmerin gelieferten Unterlagen und Berichte, trotz schriftlicher Aufforderung durch den Werkbesteller nicht vollständig und richtig sind oder nicht den Vorgaben der ESF-Prüfbehörde im BMASK entsprechen und
- f) die Werkunternehmerin von den in ihrem Angebot beschriebenen Verfahren und Leistungen dergestalt stark abweicht, dass eine Erreichung der Zielsetzung des Werkvertrages gefährdet ist.
- g) die Qualität der erbrachten Leistungen trotz schriftlich begründeter Verbesserungswünsche seitens des Werkbestellers nicht den geforderten Leistungen der Information zur Angebotslegung entspricht bzw. diesen angepasst wird. Die Rücktrittsvoraussetzung ist erfüllt, wenn die Werkunternehmerin die schriftlich eingeforderten Verbesserungen nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorlegt.

### § 14 Übernahme

Die Übernahme des Werkes erfolgt in Teilleistungen, einerseits durch die **Beibringung** von laufenden **Zwischenberichten** über den Projektfortschritt in den Sitzungen der Steuerungsgruppe gemäß § 24 *Berichterstattung*, zum anderen durch den **ausführlichen Abschlussbericht**, der gemeinsam mit der Endabrechnung und der Aufzeichnung der insgesamt geleisteten Tage zu übergeben ist.

### § 15 Vertragsstrafen

Es wird einvernehmlich vereinbart, dass grundsätzlich keine Vertragsstrafen vorgesehen werden. Sobald der Werkunternehmerin jedoch irgendwelche Umstände (z.B. nachweisliche Erkrankung)



erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie den Werkbesteller unverzüglich über diese Umstände zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit dem Werkbesteller für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

#### **§ 16 Freiheit von Rechten Dritter**

Die Werkunternehmerin erklärt, dass die von ihr zu erbringende Leistung frei von Rechten Dritter ist.

#### **§ 17 Verwertungsrechte**

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse (Arbeitsprogramme, Berichte) auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Werkbesteller zu. Mit der Auftragserteilung erhält der Werkbesteller die zeitlich und räumlich uneingeschränkten nationalen und internationalen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte einschließlich des Rechts der Bearbeitung durch Dritte.

#### **§ 18 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht**

Die Werkunternehmerin ist bei der Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung oder sonstiger Nutzung von Daten zur Verschwiegenheit über alle ihr auf Grund der Auftragserteilung bzw. -erfüllung bekannt gewordenen Umstände aus dem Bereich des Werkbestellers, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I 1999/165 idgF, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Auskunftspflicht und den Datenschutz, Sbg. LGBl. Nr. 73/1988 idgF, sowie der den Werkbesteller treffenden Amtsverschwiegenheit, gegenüber jeder Person - auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus - verpflichtet.

Die Werkunternehmerin stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle des Auftrages anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten vom Land Salzburg als Werkbesteller zum Zweck der Durchführung, Abrechnung, Prüfung und Evaluierung verwendet und im Falle einer Projektprüfung den gesetzlich jeweils vorgesehenen Kontrollorganen des Bundes, Landes und der Europäischen Union, inklusive der jeweiligen Rechnungshöfe sowie sonstigen örtlich, sachlich zuständigen Prüforganen, oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offen gelegt werden.

Weiters stimmt die Werkunternehmerin zu, dass alle im Angebot enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle des Auftrages anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die erforderlichen Projektdaten vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Zweck der Risikobewertung und Risikoanalyse aus der ESF-Datenbank extrahiert und von der Europäischen Kommission in das Datamining-Tool „Arachne“ eingespielt werden, welches zur Ermittlung des Betrugsrisikos eines Projektes bzw. Projektträgers verwendet werden kann.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Werkunternehmerin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss sie gegenüber dem Land Salzburg als Werkbesteller schriftlich erklärt werden. Allfällige Verwendungen der Daten werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

#### **§ 19 Einhaltung arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen und Versicherungspflicht**

Die Werkunternehmerin erklärt, dass sie das Angebot für die vertragsgegenständlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat und verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. (siehe Anlage 3)

Die Werkunternehmerin wird für die Einhaltung der Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstigen Rechtsvorschriften sorgen und daher als selbständige Erwerbstätige eine allfällige Versiche-

rungspflicht nach dem GSVG oder FSVG abklären. Die Abfuhr der Einkommenssteuer wird durch die Werkunternehmerin veranlasst.

### **§ 20 Verpfändung, Anweisung und Zession**

Die Werkunternehmerin verpflichtet sich, Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung weder zu verpfänden, anzuweisen noch zu zedieren.

### **§ 21 Änderungen und Nebenabreden**

Änderungen dieses Werkvertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht erlaubt. Die Anwendungen von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ähnlichem der Werkunternehmerin oder einer Interessensvereinigung, der die Werkunternehmerin angehört, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 22 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Salzburg Stadt zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen (UN Kaufrecht und die Bestimmungen des internationalen Privatrechtsgesetzes) anzuwenden.

### **§ 23 Teilnichtigkeit**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Werkvertrages nichtig sein, so sind sie durch jene Bestimmungen zu ersetzen, die dem Parteiwillen am nächsten kommen. Im übrigen bleiben die restlichen Bestimmungen des Werkvertrages unberührt.

### **§ 24 Schadenersatz**

Sollte durch ein in den Verantwortungsbereich der Werkunternehmerin fallenden Fristversäumnis dem Werkbesteller ein Schaden entstehen, so wird ausdrücklich vereinbart, dass die Werkunternehmerin den tatsächlichen Schaden ersetzt. Für die Schäden, die sich aus der Nichterbringung der erforderlich fachlichen Sorgfalt der Leistungserbringung ergeben, haftet ausschließlich die Werkunternehmerin.

Im Falle der Nichtdurchführung des Werkes oder einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses von Seiten der Werkunternehmerin bestehen keinerlei Ansprüche der Werkunternehmerin aus diesem Vertrag gegenüber dem Werkbesteller.

### **§ 25 Berichterstattung**

Die Werkunternehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit und die ihrer MitarbeiterInnen sowie möglichen SubauftragnehmerInnen schriftlich Bericht in der Form zu erstatten, dass bis xx.xx.xxxx

- + eine schriftliche **Zeitaufzeichnung**, aus der hervorgeht, wie viele Stunden für welches Projekt gemäß Gesamtprojektliste erbracht wurden,
- + **Quartalsberichte** (Monitoring) mit Soll-Ist Vergleich.  
Basis sind von der Werkunternehmerin zu erstellende Listen aus den aktuellen Daten zu Ausgaben und etwaigen Einnahmen. Optimalerweise sind die Quartalsberichte an die Rechnungslegung gekoppelt. Die Quartalsberichte sind jeweils bis spätestens 30.4. für das 1. Quartal, bis 31.7. für das zweite Quartal, bis 31.10. für das 3. Quartal und bis 31.1. für das 4. Quartal vorzulegen.
- + **Jahresbericht** mit Soll-Ist Vergleich.  
Alle notwendigen Dokumente sind beizulegen. Dies sind u.a.: Abrechnung im Überblick; Ausdruck der Personal- und Sachkostenlisten; Listen zum Personaleinsatz; Aufstellung

Sachkosten; Berechnung der Miete; Berechnung der allgemeinen Schlüsselkosten; Bestätigung über die Richtigkeit der Abrechnung; Änderungen / Umschichtungen; Zinsauflistung; Der Jahresbericht ist jeweils bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorzulegen.

- + Ausführlicher **Endbericht** mit einer Dokumentation der Mittelausschöpfung
- + vom Werkbesteller nachgefragte Informationen zur Bekanntgabe bzw. zur Erhebung von Indikatoren im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form vorgelegt werden.

### **§ 26 Veröffentlichung im Verzeichnis der Begünstigten**

Die Werkunternehmerin erklärt sich einverstanden, in das gemäß Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, Art. 7, Abs. 2, lit. d veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden.

Für xxx als Werkunternehmerin:

..... , am.....  
(Ort) (Datum) Unterschrift / Name in Blockbuchstaben

*Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist.*

Für das Land Salzburg als Werkbesteller:

..... , am.....  
(Ort) (Datum) Unterschrift / Name in Blockbuchstaben

## Anlage 1 - Angebot vom xx.xx.201x

## Anlage 2 - Ausschreibungsunterlage

## Anlage 3



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



LAND  
SALZBURG

Soziale Absicherung  
und Eingliederung

### Erklärung der Werkunternehmerin zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Der/die Werkunternehmerin erklärt sich mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen vollinhaltlich einverstanden:

1. Der/die Werkunternehmer/in verpflichtet sich, bei Durchführung des Auftrages die arbeitsrechtlichen, insbesondere lohnrechtlichen Bestimmungen der für seinen/ihren Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzung, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder -tarife einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb des/der Werkunternehmers/Werkunternehmerin keine Kollektivverträge, Satzung, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder -tarife, so verpflichtet sich der/die Werkunternehmerin, den beteiligten ArbeitnehmerInnen Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen ArbeitnehmerInnen nicht weniger günstig sind als allgemein übliche Bedingungen für ArbeitnehmerInnen im gleichen Beruf/Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
3. Der/die Werkunternehmer/in verpflichtet sich, die beteiligten ArbeitnehmerInnen durch Anschlag auf einen gemäß Punkt 1 Anwendung findenden Kollektivvertrag (Satzung, Mindestlohntarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif) hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeitsrechtlichen oder lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.
4. Die unter Punkt 1, 2 und 3 angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher verpflichtet sich der/die Werkunternehmerin, wenn er an ZwischenunternehmerInnen vergibt, diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

Der/die Werkunternehmerin verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle ArbeitnehmerInnen zugänglichen Stelle aufzulegen.

5. Der/die Werkunternehmerin erklärt sein/ihr Einverständnis, dass, falls er/sie mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten ArbeitnehmerInnen mehr als eine Woche im Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den/die Werkunternehmerin aus diesem Auftrag einen Betrag in der Hö-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

he des rückständigen Entgeltes der ArbeitnehmerInnen, soweit diese von dem/der ArbeitnehmerIn unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzubehalten und an die ArbeitnehmerInnen auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, dass Einvernehmen mit dem/der Werkunternehmerin über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.

Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der ArbeitnehmerInnen durch den/die Werkunternehmerin bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der ArbeitnehmerInnen, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

6. Der/die Werkunternehmerin verpflichtet sich im Falle eines Lohnrückstandes im Sinne des Punktes 5, den betroffenen ArbeitnehmerInnen auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.
7. Der/die Werkunternehmerin nimmt zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung Angebote von BewerberInnen, von denen der vergebenden Stelle bekannt ist oder bei Aufkommen von Zweifeln durch eine beim zuständigen Arbeitsinspektorat eingeholte Auskunft bekannt wird, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vertragsbedingungen unter Punkt 1 oder 2 bzw. die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die diesen Vertragsbedingungen entsprechen, oder die soziale Schutzgesetze erheblich verletzt haben. Unter sozialen Schutzgesetzen sind die zum Schutze der ArbeitnehmerInnen erlassenen Vorschriften zu verstehen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Mutterschutzvorschriften sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsvorschriften.

Solche Verletzungen werden insbesondere dann als erheblich anzusehen sein, wenn wiederholte rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht oder durch ein Arbeitsgericht bzw. rechtskräftige Bestrafungen durch eine Verwaltungsbehörde oder das Zusammentreffen einer der erwähnten Arten von Entscheidungen mit einer anderen dieser Arten eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der im ersten Absatz dieses Punktes angeführten Bestimmungen erkennen lassen.

Verletzungen der sozialen Schutzgesetze sind auch dann als erheblich anzusehen, wenn wohl keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung vorliegt, jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwerwiegende Außerachtlassung sozialer Schutzgesetze bekannt wurde.

8. Der/die Werkunternehmerin nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung im allgemeinen auch Angebote von BewerberInnen auszuschließen sind, die in den letzten drei Jahren Arbeiten an ZwischenunternehmerInnen vergeben haben, von denen ihnen bekannt war, dass sie sich innerhalb dieses Zeitraumes Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Punkt 7 haben zuschulden kommen lassen.



Für xxx als Werkunternehmerin

..... , am.....

(Ort)

(Datum)

.....

Unterschrift / Name in Blockbuchstaben

*Stampiglie und Unterschrift der gemäß Statuten/Satzung zeichnungsberechtigten Organe, wobei unter der Unterschrift der Name auch in **Blockbuchstaben** anzuführen ist.*

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Auftragsrahmen und allgem. Vergabeinformationen</b>	<b>2</b>
1.1	Auftragsrahmen	2
1.2	Ausschreibende Stelle und Auftraggeber	2
1.3	Zulässigkeit von BieterInnengemeinschaften	3
1.4	Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen	3
1.5	Vorbehalt	3
<b>2</b>	<b>Angebot, Form und Frist</b>	<b>4</b>
2.1	Rückfragen	4
2.2	Bindung der Angebote	4
2.3	Unzulässigkeit von Teil-, Alternativ- oder Abänderungsangeboten	5
2.4	Rechnerisch fehlerhafte Angebote	5
2.5	Vergütung für die Angebotsarbeiten	5
2.6	Vergabekontrollbehörde (§ 2 Z 41 BVergG 2006)	5
<b>3</b>	<b>Anforderungen zur Angebotslegung</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Spezielle Anforderungen	5
3.2.1	Anforderungen an die inhaltliche Darstellung .....	5
3.2.2	Anforderungen an die eingesetzten Personen .....	6
3.2.3	Anforderungen an das Preisangebot .....	6
<b>4</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>6</b>
4.1	Inhaltliche Leistung:	6
4.2	Leistungszeitraum:	8
4.3	Ort(e) der Leistungserbringung	9
<b>5</b>	<b>Vergabekriterien - BestbieterInnenermittlung</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Anhänge</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang 1: Angebotsanschreiben</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang 2: Muster Werkvertrag</b>	<b>11</b>